

Geschäftsverzeichnismrn. 1308 und 1309

Urteil Nr. 21/99  
vom 17. Februar 1999

URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 43 § 5 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtssachen, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinen Urteilen Nrn. 71.982 und 71.981 vom 20. Februar 1998 in Sachen A. Delvaux gegen den Belgischen Staat, deren Ausfertigungen am 12. März 1998 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 43 § 5 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 insofern, als er vorschreibt, daß zwei Drittel der Richter am Gericht erster Instanz Brüssel zweisprachig sein müssen, in Verbindung mit jenen Absätzen dieses Artikels, die es denselben Richtern - außer in Ausnahmefällen - untersagen, an Sitzungen in einer anderen Sprache als derjenigen ihres Diploms teilzunehmen, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

## II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Der Kläger vor dem Staatsrat beantragt die Nichtigerklärung zweier Entscheidungen des Justizministers, mit denen dieser die Berücksichtigung der Bewerbungen des Klägers um Anstellungen als Richter beim Gericht erster Instanz Brüssel mit der Begründung verweigert, daß diese Stellen den Kandidaten zugewiesen werden müssen, die Französisch- und Niederländischkenntnisse nachweisen, und daß der Kläger diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Der einzige Klagegrund des Klägers beruht vor allem auf der Tatsache, daß der Justizminister, indem er Artikel 43 § 5 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachgebrauch in Gerichtssachen dahingehend interpretiert, daß er die Ernennung eines einsprachigen Kandidaten beim Gericht erster Instanz Brüssel untersagt, solange die Quote zweisprachiger Magistrate nicht erfüllt ist, dem Gesetz eine Ernennungsbedingung hinzufügt; Artikel 60 § 3 desselben Gesetzes (der sich auf den Fall bezieht, in dem Sprachgründe die Zusammensetzung einer Besetzung verhindern, und dessen Anwendung beinhaltet, daß es um schon ernannte Magistrate geht), die fehlende Sanktionierung im Falle des Verstoßes gegen den obengenannten Artikel 43 § 5 und die bis heute befolgte Praxis beweisen, daß diese Bestimmung keine Vorschrift öffentlicher Ordnung ist, sondern « ein Ziel, das zu erreichen man unter Berücksichtigung des chronischen Mangels an gesetzlich zweisprachigen Kandidaten, die sich um die Brüsseler Anstellungen bewerben, versuchen muß ».

In einem Erläuterungsschriftsatz macht der Kläger noch geltend, daß die beanstandete Bestimmung, indem sie vorschreibt, daß zwei Drittel der Richter des Gerichts erster Instanz zweisprachig sein müssen, unvernünftig und unverhältnismäßig sei in bezug auf das durch den Gesetzgeber angestrebte Ziel und gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße; er formuliert eine dem Hof vorzulegende präjudizielle Frage, deren Wortlaut wörtlich in den Verweisungsurteilen übernommen wurde. Der Staatsrat hat bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß aus dieser Frage nicht ersichtlich wird, gegenüber welcher anderen Kategorie von Personen die Richter des Gerichts erster Instanz Brüssel angeblich benachteiligt werden, aber er hat vorgebracht, daß einerseits der Kläger in der Verhandlung präzisiert hat, daß es eine Diskriminierung zwischen den einsprachigen und den zweisprachigen Kandidaten gebe, insoweit nur die Kandidatur der zweisprachigen Kandidaten angenommen werde, obwohl die Ernennung von zwei Dritteln zweisprachiger Kandidaten funktionell überhaupt nicht gerechtfertigt werden könne, und daß andererseits kraft Artikel 27 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof dieser Hof befugt ist, die vorgelegte präjudizielle Frage neu zu formulieren.

### III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnungen vom 12. März 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 25. März 1998 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Verweisungsentscheidungen wurden gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 2. April 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde den Parteien die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. April 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- A. Delvaux, wohnhaft in 1570 Genappe, Drève Micheline 33 a, mit am 15. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 15. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 20. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 28. Juli 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 28. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- A. Delvaux, mit am 29. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, mit am 30. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 30. Juni 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 12. März 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 16. Dezember 1998 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 16. Dezember 1998 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 13. Januar 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 17. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. Januar 1999

- erschienen

- . RA H. Bartholomeeusen, in Brüssel zugelassen, für A. Delvaux,

- . RA R. Erges *loco* RA P. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,
- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Schriftsatz des Ministerrats*

A.1.1. Wenn es auch wünschenswert wäre, jedes Verfahren vor den Höfen und Gerichten entweder in der niederländischen oder in der französischen Sprache zu führen - die Magistrate müßten dann der « Sprachrolle » angehören, die der Sprache des Verfahrens entspreche -, sei es dennoch für notwendig gehalten worden, daß wegen der zwischen den zwei Gemeinschaften des Gerichtsbezirks Brüssel-Halle-Vilvoorde bestehenden sozialen, geschäftlichen und familiären Kontakte mindestens zwei Drittel der Magistrate bei den Gerichten erster Instanz, die in Brüssel Sitzungen abhalten würden, Kenntnisse der anderen Sprache nachweisen würden. Wenn dies nicht der Fall sei, dann müßte man noch mehr auf Übersetzer zurückgreifen, was zu einem Verlust an Zeit, Effizienz und Mitteln führen würde, da die Übersetzungskosten der Staatskasse angelastet würden.

A.1.2. Das Gesetz vom 15. Juli 1970 sei von dem Grundsatz abgewichen, dem zufolge die Magistrate der Sprachrolle angehören müßten, die der Sprache des Verfahrens entspreche, indem es bestimmt habe, daß, falls die Verfahrenssprache geändert werde, die mit der Untersuchung der Rechtssache oder mit der Urteilsfällung beauftragten Magistrate das Verfahren fortsetzen dürften, wenn sie Kenntnisse der anderen Sprache nachgewiesen hätten. Gleiches gelte für die Ausstellung eines Haftbefehls, der nicht in der Sprache des Verfahrens und des Verfahrens vor der Ratskammer abgefaßt sei, sowohl um über die Untersuchungshaft zu befinden als auch um das Verfahren zu regeln. Es sei somit für die Gewährleistung der Kontinuität der Untersuchungen und der Strafverfahren notwendig, zweisprachige Magistrate zur Verfügung zu haben.

A.1.3. Die beanstandete Maßnahme, die so einer rechtmäßigen Zielsetzung entspreche, ermögliche es auch den Magistraten, sich über die Rechtsprechung des Gerichts in seiner Gesamtheit zu informieren und vereinfache in beträchtlichem Maße die professionellen Kontakte zwischen den Magistraten desselben Korps. Gleichzeitig müsse erwähnt werden, daß Artikel 43 § 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 bestimme, daß im Bezirk Brüssel niemand in das Amt des Präsidenten des Gerichts erster Instanz, des Handelsgerichts oder des Arbeitsgerichts oder in das Amt als Prokurator des Königs oder eines Arbeitsauditors ernannt werden könne, der nicht die Kenntnis beider Sprachen nachweise. Wenn es genügend zweisprachige Magistrate bei den Gerichten erster Instanz Brüssel gebe, werde außerdem der Übergang der Magistrate der Gerichte erster Instanz zu anderen Ämtern im Gerichtsbezirk Brüssel, für die Zweisprachigkeit verlangt werde, gewährleistet (z.B. Friedensrichter, Polizeirichter, höhere Ämter bei den Höfen usw.).

A.1.4. Es sei Aufgabe des Gesetzgebers zu urteilen, welche Quote zweisprachiger Magistrate für die Erreichung des angestrebten Ziels notwendig sei; sie könne nicht als deutlich unvernünftig erachtet werden. Es sei allerdings ein Gesetzesvorentwurf angenommen worden, in dem eine Quote von zwei Dritteln Zweisprachigen je Sprachgruppe berücksichtigt werde und mit dem präzisiert werde, daß von diesen zweisprachigen Magistraten ein Drittel über eine gründliche Kenntnis und ein Drittel über eine ausreichende Kenntnis der anderen Sprache verfügen müsse.

##### *Schriftsatz von A. Delvaux*

A.2.1. Die beanstandete Bestimmung lege zwei Regeln fest: die erste, die den Grundsatz des funktionellen Kriteriums bezüglich der Festlegung der Anzahl Magistrate, die der einen oder der anderen Sprachrolle angehören müßten (eine Mindestrepräsentanz von einem Drittel werde dennoch einer jeden Sprachgemeinschaft garantiert) verankere, bestimme, daß die Gesamtanzahl der Magistrate je Sprachrolle entsprechend der Anzahl französischsprachiger und niederländischsprachiger Kammern festgelegt werde. Diese Anzahl werde gemäß Artikel 88 des Gerichtsgesetzbuches den Notwendigkeiten des Dienstes entsprechend durch den König bei der Festlegung der besonderen Geschäftsordnung eines jeden Gerichts bestimmt; die zweite Regel bestimme, daß mindestens zwei Drittel der Magistrate, ohne Unterschied zwischen Frankophonen und Niederländischsprachigen, gesetzlich zweisprachig sein müßten, d.h. daß sie die gründliche Kenntnis der anderen Landessprache nachweisen müßten.

A.2.2. Während die zweite Regel als eine reine, nach Möglichkeit zu erreichende Zielsetzung verstanden werden müsse, interpretiere der Verweisungsrichter sie als eine zwingende Regel und mache so den Zugang zur Magistratur bei einigen Rechtsprechungsorganen von einer zusätzlichen Bedingung abhängig; diese Interpretation führe einerseits dazu, daß eine identische Situation - der Zugang zur Magistratur - zwei verschiedenen Rechtsregelungen unterliege, je nachdem, ob der Kandidat sich um eine Stelle bei den Gerichten erster Instanz, den Arbeitsgerichten und den Handelsgerichten des Gerichtsbezirks Brüssel bewerbe oder bei solchen Gerichten in irgendeinem anderen Bezirk, und andererseits führe diese Interpretation dazu, daß ein - ungerechtfertigter - Behandlungsunterschied zwischen den einsprachigen Kandidaten und den gesetzlich zweisprachigen Kandidaten bei der Bewerbung um eine Stelle als Magistrat bei einem der Brüsseler Rechtsprechungsorgane eingeführt werde.

A.2.3. Ein gute Rechtspflege erfordere, daß alle vorgelegten Schriftstücke, was die Sprache angehe, zugänglich seien, und die Artikel 30 bis 34 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 würden den Magistraten zugestehen, auf einen Übersetzer zurückzugreifen. Während der ursprüngliche Entwurf, der durch den Senat angenommen worden sei, keine einzige Bestimmung für die Organisation der Gerichte bezüglich der Sprache enthalte, habe der Kammerausschuß aus Sorge um das Interesse der Rechtssuchenden die beanstandete Bestimmung eingeführt; der Wirkungsbereich dieser Maßnahme beschränke sich nur auf die Brüsseler Gerichte, während das anerkannte Recht, in einer anderen Sprache als der des Verfahrens Schriftstücke einzureichen und Zeugen zu Worte kommen zu lassen, ein unterschiedslos für alle Rechtsprechungsorgane des Königreiches geltendes Recht sei; der einzige Nutzen dieser Maßnahme bestünde somit darin, daß man vor diesen Gerichten im Rahmen streitiger Verfahren, in denen Parteien einander gegenüberstünden, die in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache Schriftstücke einreichen würden oder Zeugen zu Worte kommen lassen würden, nicht so oft Übersetzer heranziehen müßte. Dies sei eine rein wirtschaftliche Zielsetzung.

Jede andere Erklärung der *ratio legis* dieser Bestimmung müsse zurückgewiesen werden, weil sich daraus notwendigerweise ergäbe - was völlig unannehmbar wäre -, daß nur das Interesse der Brüsseler Rechtssuchenden berücksichtigt werden würde, während *a priori* nichts zu der Annahme Anlaß gebe, die Brüsseler Gerichte müßten über besonders viele Rechtssachen befinden, für deren Lösung die perfekte Kenntnis der anderen Landessprache zwingend erforderlich wäre. Wenn der Gesetzgeber einen Behandlungsunterschied zwischen den Brüsseler Magistraten und den Magistraten welchen anderen Bezirks auch immer eingeführt habe, dann könne dies nur aufgrund eines deutlichen Beurteilungsfehlers geschehen sein.

A.2.4. Wenn man davon ausgehe, daß die Maßnahme im Lichte der sprachlichen Eigenarten in Brüssel gerechtfertigt sei, dann sei sie dennoch keineswegs sachdienlich, weil sie nicht darauf abziele, eine Quote von aus zweisprachigen Magistraten zusammengesetzten Kammern aufzuerlegen. Außerdem sei sie völlig unwirksam, weil sie dazu führe, daß sich Kammern mit drei Richtern aus zweisprachigen und einsprachigen Magistraten zusammensetzen würden, für die es absolut notwendig sei, sich an einen Übersetzer zu wenden. Außerdem sei der Fall, in dem alle Parteien in der Rechtssache zweisprachig seien und keine von ihnen die Übersetzung der in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache abgefaßten Schriftstücke beantrage, die Ausnahme, ja sogar ein rein hypothetischer Fall.

A.2.5. Wenn man davon ausgehe, daß die Maßnahme gerechtfertigt und sachdienlich sei - *quod non* -, stehe sie dennoch in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel, weil die durch den Gesetzgeber deutlich betonte Zielsetzung - das Interesse des Rechtssuchenden - nicht erfordere, daß der Richter seine zweite Sprache genauso gut beherrsche wie seine Muttersprache; es genüge eine hinreichende Kenntnis dieser Sprache, um von den in der anderen Sprache abgefaßten Schriftstücken oder Aussagen einfach Kenntnis zu nehmen.

Die Quote von zwei Dritteln sei willkürlich und entspreche keiner objektiven Notwendigkeit; sie sei übrigens für den Appellationshof Brüssel auf ein Drittel herabgesetzt worden, obgleich dieser Hof in einem völlig angemessenen Verhältnis mit denselben Sprachsituationen konfrontiert würde wie die zur Diskussion stehenden Gerichte.

A.2.6. Die beanstandete Maßnahme verletzte überdies zwei Grundprinzipien der belgischen Rechtsordnung und sei, gemäß der Rechtsprechung des Urteils Nr. 18/90, logischerweise unverhältnismäßig und verstoße somit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Es gehe einerseits um das Recht auf Zugang zu den Beschäftigungen im öffentlichen Dienst, das ein in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und in Artikel 25 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verankertes grundlegendes politisches Recht sei. Die durch eine willkürlich festgelegte Quote auferlegte Voraussetzung der Zweisprachigkeit werde nicht den Erfordernissen des Dienstes gerecht und sei unvernünftig; diesbezüglich müsse daran erinnert werden, daß ein Magistrat nur in der Sprache seines Diploms tage und daß es nur eine - völlig nebensächliche - Ausnahme in Strafsachen von diesem Prinzip gebe; dieses Prinzip habe absolute Geltung in Zivil- und Handelssachen und gelte ebenso in bezug auf die Magistrate der Arbeitsgerichte. Die Kandidaten für die Brüsseler Magistratur würden somit auf unvernünftige Weise bei der Ausübung eines politischen Rechts diskriminiert.

Andererseits gehe es um das Grundprinzip der Kontinuität des öffentlichen Dienstes, weil die Art und Weise, wie der Staatsrat die beanstandete Bestimmung interpretiere, es unmöglich mache, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen und deshalb das Recht auf Zugang zum Gericht gefährde, während die beanstandete Maßnahme für das Interesse des Rechtsuchenden entbehrlich sei, da dieses Interesse durch andere Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1935 ausreichend gewahrt bleibe.

Weil der Gesetzgeber 1965-1966 selber festgestellt habe, daß es immer schwieriger geworden sei, vollkommen zweisprachige Magistrate zu finden, müsse man davon ausgehen, daß der Gesetzgeber selber mit der beanstandeten Bestimmung nur eine reine Zielsetzung vor Augen gehabt habe, die so gut wie möglich erreicht werden müsse und deren Folgen die Grundprinzipien der Demokratie nicht gefährden dürften.

Wenn man behaupte, daß die beanstandete Bestimmung zwingend sei, liefe das in Anbetracht der Abwägung der Vor- und Nachteile der beanstandeten Regel, um das angestrebte Ziel zu erreichen, darauf hinaus, daß man ihre Verfassungswidrigkeit feststellen würde.

#### *Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.3.1. Aus den Vorarbeiten zu der beanstandeten Bestimmung werde ersichtlich, daß die Rechtfertigung für die in dieser Bestimmung formulierte Sprachkenntnisbedingung nicht durch den Umstand entkräftet werde, daß keine zweisprachigen Verfahren geführt würden und daß es keine zweisprachigen Kammern gebe (die gerade beim Inkrafttreten der neuen Regelung abgeschafft worden seien) oder daß sich die Magistrate ihrer «zweiten Sprache » nicht bedienen dürften. Die in den letzten beiden Absätzen von Artikel 43 § 5 vorgesehenen Ausnahmen seien keineswegs gelegentlicher Art und hätten übrigens zur Folge, daß, wenn der angerufene Magistrat zweisprachig sei, keine Änderung der Verfahrenssprache mit der Absicht beantragt werde, eine verzögernde Wirkung zu erreichen.

A.3.2. Diese Rechtfertigung für die Sprachkenntnisbedingung bleibe sachdienlich, auch wenn die Anzahl zweisprachiger Kandidaten mit einem französischen Diplom nicht ausreiche, um einige freie Stellen zu besetzen; diese Situation entstehe nämlich, wenn die für die Ernennung zuständige Behörde die beanstandete Quote nicht berücksichtige, und die Kandidaten würden selbstverständlich nicht ermutigt, die Sprachprüfung abzulegen, wenn dies für die Ernennung nicht unentbehrlich sei.

A.3.3. Man dürfe nicht aus dem Auge verlieren, daß dem Gerichtsbezirk Brüssel der (niederländischsprachige) Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde angehöre, so daß die Rechtsverhältnisse oft sprachgemischte Verhältnisse seien.

Weil Artikel 4 der Verfassung übrigens den zweisprachigen Charakter des Brüsseler Bezirks verankere, sei die Grundlage des Behandlungsunterschieds zwischen den Brüsseler Gerichten und den anderen Gerichten in der Verfassung zu suchen.

A.3.4. Den von dem Gesetzgeber gegebenen Rechtfertigungen müsse hinzugefügt werden, daß die effiziente Arbeit großer zweisprachiger Gerichte und das Streben nach einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern würden, daß die Magistrate einander verstehen würden.

Schließlich müßten die Brüsseler Magistrate, mehr als anderswo, mit Rechtsquellen arbeiten (die Dekrete und die Verordnungen der Gemeinschaften und der Regionen und der Gemeinschaftskommissionen), deren authentische Version in einer Sprache abgefaßt sei, die nicht notwendigerweise die Sprache des Verfahrens sei.

#### *Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats*

A.4.1. Die Kontakte zwischen Personen, die den zwei Gemeinschaften angehören würden, die Anzahl der in der anderen Sprache als der des Verfahrens abgefaßten Schriftstücke und der Zeugen, die sich in dieser anderen Sprache ausdrücken wollen, würden rechtfertigen, daß von einer Anzahl Magistraten die Kenntnis dieser Sprache verlangt werde, und es werde dadurch ebenfalls die Sondersprachregelung der Brüsseler Gerichte gerechtfertigt.

A.4.2. Weil Artikel 43 § 5 nicht den Begriff « Kenntnis » einer Sprache definiere, dürfe man daraus nicht den Schluß ziehen, daß diese perfekt sein müsse, und der Hof sei nicht befugt zu untersuchen, ob die Sprachprüfungen der Absicht des Gesetzgebers gerecht würden.

A.4.3. Der Vergleich der Quoten im Gericht erster Instanz und im Appellationshof Brüssel sei nicht sachdienlich, da die Rechtsgebiete nicht die gleichen seien. Die Schwierigkeiten, mit denen die Brüsseler Gerichte konfrontiert würden, seien nicht alle auf das Sprachproblem zurückzuführen; die Regierung habe Maßnahmen getroffen, um sowohl den Gerichtsrückstand aufzuarbeiten als auch die Sprachbedingungen zu lockern.

#### *Erwiderungsschriftsatz von A. Delvaux*

A.5.1. Die Argumentation des Ministerrates und der Flämischen Regierung (die gegensätzlich sei zu der in der Begründung zum Gesetzesentwurf zur Abänderung der beanstandeten Bestimmung enthaltenen Argumentation) sei theoretischer Art. Einerseits, weil sich selten die Möglichkeit für einen zweisprachigen Richter ergebe, einen Zeugen in der anderen Sprache zu hören, da ein Richter sich weder in einen Dolmetscher verwandeln könne, ohne seine Position zu schwächen, noch als Dolmetscher auftreten könne; andererseits, weil die Einsparung dieser Übersetzung eine Illusion sei, wenn der Beschuldigte eine Übersetzung von Schriftstücken aus dem Dossier beantrage. Die Möglichkeit eines Richters, das Verfahren in der anderen Sprache zu führen, sei für zivilrechtliche Sachen gesetzlich ausgeschlossen und in der Praxis nie gebräuchlich vor den Strafkammern (d.h. zur Hauptsache), weil die Sprache der Rechtssache definitiv vor der Anhängigmachung beim Richter zur Hauptsache festgelegt werde. Die theoretische Möglichkeit bestehe somit in nur 7,26 v.H. der Rechtssachen und werde in Wirklichkeit nur in 0,072 v.H. dieser Fälle umgesetzt. Es sei somit nicht gerechtfertigt, von zwei Dritteln der betroffenen Magistrate perfekte Zweisprachigkeit zu verlangen, während darüber hinaus die zweisprachigen Untersuchungsrichter normalerweise die Rechtssache trotz der durch das Gesetz gebotenen Möglichkeit vorzugsweise an einen Richter derselben Sprachrolle wie der des Beschuldigten verweisen würden.

A.5.2. Weit entfernt davon, die beanstandete Quote für unwichtig zu halten, habe die Behörde die zweisprachigen Kandidaten bevorzugt und für Sprachunterricht gesorgt, der jedoch zu einem völlig negativen Resultat geführt habe.

A.5.3. Das Argument einer einheitlichen Rechtsprechung sei nicht überzeugend, weil diese Einheit nicht auf dem Niveau des Bezirks, sondern auf dem des Föderalstaates entstehe, wo sie auch bestehe, ohne durch das Erfordernis der Zweisprachigkeit abgesichert zu sein (die Fachzeitschriften würden die wichtigsten Entscheidungen in den zwei Sprachen veröffentlichen). Der Grundsatz des kontradiktorischen Charakters stehe dem Gespräch der Richter desselben Gerichts über bei ihnen anhängige Rechtssachen entgegen.

*Erwiderungsschriftsatz der Flämischen Regierung*

A.6. Die von A. Delvaux suggerierte Interpretation der beanstandeten Bestimmung decke sich nicht mit der Interpretation, die der Staatsrat ihr zugrunde lege und die deshalb durch den Hof beurteilt werden müsse; sie könne nicht akzeptiert werden, weil die Formulierung der beanstandeten Bestimmung - weit entfernt davon, indizierend zu sein, wie die intervenierende Partei suggeriere - zwingend sei. Die Verpflichtung werde der Behörde auferlegt, die die Ernennungsbefugnis besitze, und die Ausübung dieser Befugnis setze die Prüfung der Sprachkenntnis voraus.

- B -

B.1. Artikel 43 § 5 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtssachen bestimmt:

« § 5. Mindestens ein Drittel der dem Gericht erster Instanz, dem Arbeitsgericht und dem Handelsgericht, die ihren Sitz in Brüssel haben, sowie dem Parkett des Prokurators des Königs und dem Parkett des Arbeitsauditors bei diesen Gerichten angehörenden Magistrate beweisen mit ihren Diplomen, daß sie die Prüfungen als Doktor der Rechte in niederländischer Sprache abgelegt haben, und mindestens ein Drittel der den o.a. Gerichten angehörenden Magistrate beweisen mit ihren Diplomen, daß sie die Prüfungen als Doktor der Rechte in französischer Sprache abgelegt haben. Außerdem müssen zwei Drittel aller Magistrate des Gerichts und des Parketts die Kenntnis der niederländischen und der französischen Sprache nachweisen.

Das Verhältnis zwischen der Gesamtzahl der Magistrate mit einem Diplom eines Doktors der Rechte in niederländischer Sprache und der Anzahl der Magistrate mit einem Diplom eines Doktors der Rechte in französischer Sprache wird für jedes Gericht und jedes Parkett entsprechend der Anzahl Kammern festgelegt, die über die Rechtssachen in niederländischer bzw. französischer Sprache befinden. Die Verfahren in niederländischer bzw. französischer Sprache werden immer vor Magistraten geführt, die mit ihrem Diplom beweisen, daß sie die Prüfungen als Doktor der Rechte in niederländischer bzw. französischer Sprache abgelegt haben.

Außerdem müssen zwei, auf Steuerangelegenheiten spezialisierte Stellvertreter des Prokurators des Königs in Brüssel mit ihrem Diplom beweisen, daß sie die Examen für die Juralienz - der eine in niederländischer und der andere in französischer Sprache - abgelegt haben.

Wenn die Sprache des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten oder in Anwendung von Artikel 21 dieses Gesetzes geändert wird, können die Magistrate, die mit der Untersuchung oder der



Urteilsfällung beauftragt sind, das Verfahren fortsetzen, wenn sie den Nachweis erbracht haben, daß sie die zwei Sprachen beherrschen.

Gleiches gilt für die Ausstellung eines Haftbefehls, abgefaßt in der anderen Sprache als der des Verfahrens vor der Ratskammer, um sowohl über die Untersuchungshaft zu befinden als auch das Verfahren zu regeln. »

B.2.1. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß in bezug auf die Sprache die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz Brüssel zwei Regeln unterworfen ist. Die erste Regel schreibt vor, daß mindestens ein Drittel der Magistrate ein Diplom in französischer Sprache und mindestens ein Drittel ein Diplom in niederländischer Sprache haben muß; das letzte Drittel wird je nach Bedarf zwischen diesen Kategorien aufgeteilt. Die zweite Regel schreibt vor, daß mindestens zwei Drittel der Magistrate, ohne Unterschied zwischen Frankophonen und Niederländischsprachigen, « gesetzlich zweisprachig » sein müssen.

B.2.2. Aus den dem Hof vorgelegten Akten wird ersichtlich, daß die beanstandete Bestimmung kritisiert wird, insoweit sie auf diese Weise einen Behandlungsunterschied zwischen den zweisprachigen und den einsprachigen Kandidaten einführt, da zwei Drittel der Stellen für die Erstgenannten und ein Drittel für die Letztgenannten bestimmt sind. Während der Sitzung vor dem Staatsrat hat der Kläger erklärt, daß dieses Verhältnis funktionell nicht gerechtfertigt sei.

B.3.1. Die Feststellung des Verhältnisses zwischen den für zweisprachige Kandidaten und den für einsprachige Kandidaten bestimmten Stellen fällt unter die Beurteilungsbefugnis des Gesetzgebers, der in dieser Hinsicht, als Versammlung gewählter Mandatsträger, über eine Wahlfreiheit verfügt, die der Hof nicht hat. Der Hof könnte eine solche Wahl nur ablehnen, wenn sie auf diskriminierende Weise den Zugang zu den fraglichen Stellen im öffentlichen Dienst beschränken würde.

B.3.2. Artikel 43 § 5 Absatz 2 *in fine* des betroffenen Gesetzes bestimmt, daß das Verfahren in französischer oder niederländischer Sprache immer vor den jeweiligen Magistraten geführt wird, je nachdem, in welcher Sprache ihr Diplom ausgestellt wurde; das Erfordernis der Zweisprachigkeit ist jedoch in Brüssel wegen der Sorge um eine gute Rechtspflege aus zwei Gründen gerechtfertigt. Einerseits erlaubt nämlich dieselbe Bestimmung in den Absätzen 4 und 5 dem Magistrat, vor dem eine Strafsache anhängig ist, deren Verfahrenssprache geändert wird oder in deren Rahmen ein Haftbefehl erlassen worden ist, obgleich die Sprache des Beschuldigten nicht die Sprache des Verfahrens ist, die Untersuchung fortzusetzen, wenn er die Kenntnis beider Sprachen nachgewiesen

hat, anderenfalls muß die Rechtssache an einen anderen Richter verwiesen werden. Andererseits kann das Interesse, einem Magistrat zu erlauben, von allen Aktenstücken in der Sprache Kenntnis zu nehmen, in der sie abgefaßt wurden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1965-1966, Nr. 59/49, S. 27), unter Vermeidung der Fristen und der Ausgaben, die mit der Inanspruchnahme eines Übersetzers einhergehen (Artikel 30 bis 32 desselben Gesetzes), sich in einem Gerichtsbezirk wie Brüssel nur mit hinreichender Häufigkeit bemerkbar machen, so daß es nicht unangemessen war, die Zweisprachigkeit in dem umstrittenen Verhältnis zu verlangen.

B.4. Zwar muß festgestellt werden, daß nicht alle freien Magistratsstellen beim Gericht erster Instanz Brüssel besetzt werden können - was sich auf den gerichtlichen Rückstand auswirkt -, weil es an Kandidaten mit erfolgreich bestandener Sprachprüfung mangelt. Dieser Umstand ergibt sich jedoch nicht aus der kritisierten Bestimmung, sondern aus der Art und Weise, in der sie umgesetzt wird, u.a. aus der konkreten Beurteilung der erforderlichen Sprachkenntnis. Die Anwendung des Gesetzes unterliegt nicht der Kontrolle durch den Hof.

B.5. Die präjudiziellen Fragen müssen verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 43 § 5 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtssachen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er zwei Drittel der Stellen, auf die er sich bezieht, zweisprachigen Kandidaten vorbehält.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Februar 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior